

Kirchengesetz über die Versehung der vakanten Stelle eines Landessuperintendenten und eines Superintendenten in besonderen Fällen

Vom 18. November 1969

KABl. 1969, S. 233, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 9. Dezember 2009, KABl. S. 230

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) 1Ist die Stelle eines Landessuperintendenten frei geworden, so kann der Kirchensinat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Wiederbesetzung der Stelle auf einen zu bestimmenden Zeitraum aussetzen, wenn dies im Hinblick auf eine mögliche Änderung der kirchlichen Organisation als zweckmäßig erscheint. 2Der Beschluss der Aussetzung ist der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. 3Wird die Bestätigung versagt, so tritt die Aussetzung außer Kraft.

(2) 1Ist die Besetzung der Stelle ausgesetzt, so beauftragt der Kirchensinat den Landesuperintendenten eines anderen Sprengels mit der Versehung dieser Stelle. 2Der Kirchensinat kann zur Unterstützung des Vakanzvertreters auch einen anderen Landessuperintendenten mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Landessuperintendenten im ganzen Sprengel oder in einem Teil desselben beauftragen.

§ 2

(1) 1Ist eine Superintendenturpfarrstelle frei geworden, so kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Besetzung der Stelle auf einen Zeitraum bis zu zwei Jahren aussetzen, wenn dies im Hinblick auf eine mögliche Änderung der kirchlichen Organisation zweckmäßig erscheint. 2Der Landessuperintendent und der Kirchenkreisvorstand sind vorher zu hören. 3Widerspricht ein nach Satz 2 Beteiligter der Aussetzung der Besetzung, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.

(2) Der in Absatz 1 bestimmte Zeitraum kann bei entsprechendem Erfordernis zweimal um je ein Jahr verlängert werden.

(3) 1Ist die Besetzung der Superintendenturpfarrstelle ausgesetzt, so beauftragt das Landeskirchenamt nach Anhörung der beteiligten Kirchenkreisvorstände den ersten Stellvertreter des Superintendenen im Aufsichtsamt (§ 58 Kirchenkreisordnung) oder den Superintendenten eines anderen Kirchenkreises mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Su-

perintendenten im Aufsichtsamt sowie im Kirchenkreistag und im Kirchenkreisvorstand.
2Widerspricht ein beteiligter Kirchenkreisvorstand der beabsichtigten Beauftragung, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates.

(4) Solange ein Auftrag nach Absatz 3 nicht erteilt ist, nimmt der erste Stellvertreter des Superintendenten im Aufsichtsamt die Aufgaben des Superintendenten auch im Kirchenkreistag und im Kirchenkreisvorstand wahr.

(5) Die Versehung der mit dem Amt des Superintendenten verbundenen Pfarrstelle wird nach den allgemeinen Vorschriften geordnet.

§ 2 a

Der in § 2 Absatz 1 bestimmte Zeitraum kann in besonderen Fällen über die in § 2 Absatz 2 vorgesehenen Verlängerungen hinaus verlängert werden.

§ 3

1Für die Versehung kann neben der Ephoralzulage eine Entschädigung gewährt werden.
2Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.